



Regierungsrat, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Justiz- und  
Polizeidepartement EJPD  
Herr Bundesrat Beat Jans  
Bundeshaus West  
3003 Bern

Zug, 9. Juni 2026 sa

**Vernehmlassung zum indirekten Gegenvorschlag (Bundesgesetz über die nachhaltige Unternehmensführung) zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt»  
Stellungnahme des Kantons Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 2. April 2026 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, eine Vernehmlassung einzureichen. Gerne nimmt der Zuger Regierungsrat wie folgt Stellung:

**Antrag**

Der vorliegende indirekte Gegenvorschlag ist abzulehnen. An seiner Stelle sei ein neuer Gegenvorschlag als Weiterentwicklung der bisherigen Gesetzgebung auszuarbeiten, wobei:

- a. keine *lex specialis* zu wählen, sondern auf den bestehenden Gesetzen aufzubauen sei;
- b. eine internationale – und damit über die EU hinausgehende – Abstimmung der gesetzlichen Vorgaben mit den wichtigsten Staaten vorzunehmen sei, namentlich
  - 1) keine Kontrollbehörden;
  - 2) keine Bussen prozentual am Umsatz bemessen;
  - 3) keine extraterritoriale Haftungsbestimmungen;
- c. und die Wirkung der ab 2022 eingeführten Bestimmungen, insbesondere im Obligationenrecht, vorgängig zu evaluieren sei.

**Erwägungen**

a. *EU als Referenz*

Auch wenn im Begleitschreiben des EJPD vom 2. April 2026 festgehalten wird, dass sich der vorliegende indirekte Gegenvorschlag nicht ausschliesslich an der Omnibus-Richtlinie der EU zur Nachhaltigkeit, sondern auch an international anerkannten Standards (z.B. OECD-Leitsätzen) orientiere, so ist im erläuternden Bericht grossmehrheitlich der EU-Standard die massgebliche Referenz (vgl. dazu die Synopse im Anhang). Der EU-Standard umfasst die international anerkannten Standards, geht aber weit darüber hinaus (vgl. Kap. 2.3 des erläuternden Berichts).

*b. Beschränkung der betroffenen Grossunternehmen aufgrund der höheren Schwellenwerte der Omnibus-Richtlinie der EU*

Der überwiegende Teil der volkswirtschaftlichen Kosten betreffend Konzernverantwortung entsteht bereits heute durch den EU-Standard. Aufgrund der Drittstaatenregelung sind rund 115 Schweizer Grossunternehmen von Berichterstattungspflichten und rund 60 von Sorgfaltspflichten des EU-Standards betroffen. Im Anwendungsbereich des vorliegenden Gegenvorschlags fallen rund 110 Unternehmen unter die Berichterstattung und etwa 30 Unternehmen unter die Sorgfaltspflichten. Zu beachten ist dabei, dass die meisten betroffenen Unternehmen bereits unter die Drittstaatenregelung der EU fallen. Unabhängig davon sind schätzungsweise rund 100 000 Unternehmen, überwiegend KMU, mittelbar entlang von Lieferketten von der EU-Regelung betroffen. Diese Zahl würde durch den indirekten Gegenvorschlag nicht verändert.

Die betroffenen Grossunternehmen sind volkswirtschaftlich sehr relevant. Dies betrifft insbesondere den Wirtschaftsstandort Zug, der auch dank dieser Grossunternehmen zum grössten NFA-Geberkanton geworden ist. Auch die in der Lieferkette dieser Grossunternehmen involvierten kleineren Unternehmen werden mittelbar belastet, da sie von den Grossunternehmen geprüft werden müssen (vgl. Art. 3 und Art. 6 Abs. 1 des Gesetzesentwurfs). Es sind nicht nur die kleineren Zuliefernden, sondern auch die abnehmenden Gesellschaften (Kunden der Grossunternehmen) betroffen.

Falls der vorliegende Gesetzesentwurf in Kraft tritt, werden die EU-Richtlinien so übernommen, dass dann auch jene Grossunternehmen und deren vor- und nachgelagerten Geschäftspartner betroffen sind, welche nicht mit den EU-Ländern handeln. Diese Unternehmen hätten die Möglichkeit, ihren Sitz ins Ausland zu verlegen und somit die Anwendbarkeit der Konzernverantwortung abzulehnen.

*c. Swiss Finish*

Auch gegenüber den EU-Richtlinien besteht ein ungewünschter und abzulehnender «Swiss Finish».

Die EU verzichtet auf die Verpflichtung der Mitgliedstaaten, eine einheitliche Haftungsregelung einzuführen, wobei gewisse Leitplanken (z. B. vollständige Entschädigung ohne Überkompensation, Offenlegung von Beweisen, Verjährungsfristen, Solidarhaftung) bestehen bleiben.

In der Vorlage wird jedoch ein falsches Narrativ aufgebaut, das davon ausgeht, dass die EU als Ganzes eine einheitliche Haftungsregelung vorgibt. Die EU-Länder werden tatsächlich aber eine sehr unterschiedliche Vorgehensweise wählen, da die EU ihre Absichten realpolitisch geändert hat.

Der vorliegende Gesetzesentwurf ist eine bürokratische «Lex specialis», worin eine nationale Kontrollbehörde, pro Kanton eine Schlichtungsbehörde mit Fachexpertise und eine einzige kantonale Rechtsinstanz festgeschrieben sind.

Der indirekte Gegenentwurf schliesst sich bei der Definition der maximalen Bussenhöhe der EU-Richtlinie an, wo drei Prozent des Umsatzes als Maximum definiert sind. Da die Margen

insbesondere beim Rohstoffhandel sehr klein sind, die gehandelten Mengen quantitativ und monetär aber sehr gross sein können, ist die Relation zum Umsatz wenig angemessen und lässt den Kontrollbehörden resp. den gerichtlichen Instanzen einen übermässigen Spielraum.

*d. Evaluation bisheriger Massnahmen*

Im erläuternden Bericht fehlt eine Evaluation der Wirkung der Massnahmen, welche als indirekter Gegenvorschlag zur abgelehnten Konzernverantwortungsinitiative (Abstimmung im November 2020) eingeführt wurden. Bevor weitere verschärfende Regelungen eingeführt werden, ist es angezeigt, die vor nur wenigen Jahren angepassten Normen auf ihre Wirksamkeit zu überprüfen, ansonsten die Gefahr besteht, aufgrund von nicht substantiierten Annahmen weiter zu regulieren.

**Fazit**

Der Kanton Zug begrüsst einen Gegenvorschlag zur Volksinitiative «Für verantwortungsvolle Grossunternehmen – zum Schutz von Mensch und Umwelt». Dieser soll sich aber nicht ausschliesslich nach den EU-Normen richten, da für die anvisierten Grossunternehmungen und damit insbesondere für Gesellschaften der Rohstoffbranche zu viele andere Ausweichmöglichkeiten – mittels Sitzverlegung – in Südamerika, Afrika, Australien und Asien bestehen. Auch die EU und deren Unternehmen können sich diesen Ausweichmöglichkeiten nicht entziehen. Zudem ist die EU insbesondere bei seltenen Erden, welche eine zentrale Rolle bei der Energiewende und bei hohen Rechenleistungen spielen, wohl kaum in der Lage, ihre eigenen Normen einzufordern, ohne einen enormen Schaden in der wirtschaftlichen Entwicklung (Halbleiter, Energiewende, etc.) in Kauf nehmen zu müssen. Die Realpolitik wird die EU in dieser Fragestellung einholen und Ausnahmen erzwingen. Gleiches hätte die Schweiz zu befürchten.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unseres Rückweisungsantrags.

Zug, 9. Juni 2026

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug



Andreas Hostettler  
Landammann



Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Versand per E-Mail an:

- Eidg. Justiz- und Polizeidepartement (ehra@bj.admin.ch) (Word und PDF)
- Baudirektion (info.bds@zg.ch) (PDF)
- Finanzdirektion (info.fd@zg.ch) (PDF)
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (info.awa@zg.ch) (PDF)
- Volkswirtschaftsdirektion (info.vds@zg.ch) (PDF)
- Zuger Mitglieder der Bundesversammlung (PDF)
- Staatskanzlei (info.staatskanzlei@zg.ch) mit Auftrag zur Veröffentlichung auf der Webseite (PDF)